

Bauvorhaben “Am Warmstrother Weg”

Ortsgemeinde Roth / Stromberg

Fachbeitrag Artenschutz

Vorabzug



Luftaufnahme des Betrachtungsraums (Quelle LANIS)

Auftraggeber:

Verbandsgemeinde
Stromberg

Bearbeitung

Dr. Friedrich K. Wilhelmi
Biologe, Consultant für Umweltmanagement
Friedensstraße 30
67112 Mutterstadt

Bearbeitungsstand September 2020

Inhalt

1. Veranlassung und Aufgabenstellung	3
2. Rechtsgrundlage	4
3. Untersuchungsraum und -zeit	5
4. Methode	5
5. Bestandsaufnahme	6
5.1 Standortcharakterisierung	6
5.2 Bestand Biotoptypen	6
5.3 Bestand Fauna und Flora	10
5.3.1 Abschichtende Betrachtung der Arten	10
5.3.2 Obligate aquatische Arten	10
5.3.3 An Wasser gebundene Arten	10
5.3.4 Reptilien	11
5.3.5 Schmetterlinge	12
5.3.6 Käfer	13
5.3.7 Säugetiere	13
5.3.8 Vögel	14
5.3.9 Pflanzen	19
6. Konfliktanalyse	20
6.1 Beschreibung des Vorhabens	20
6.2 Art- bzw. gruppenspezifische Konfliktbetrachtung	21
7. Maßnahmen	29
7.1 Hergeleitete Maßnahmen	29
7.2 Empfohlene Maßnahmen	30
8. Fazit	31
Bildanhang	33

5 Tabellen im Text

4 Abbildungen im Text

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Roth in der Verbandsgemeinde Stromberg plant die Realisierung eines Wohngebiets entlang des Warmstrother Wegs im westlichen Anschluss an die bestehende Ortslage (Abb. 1).

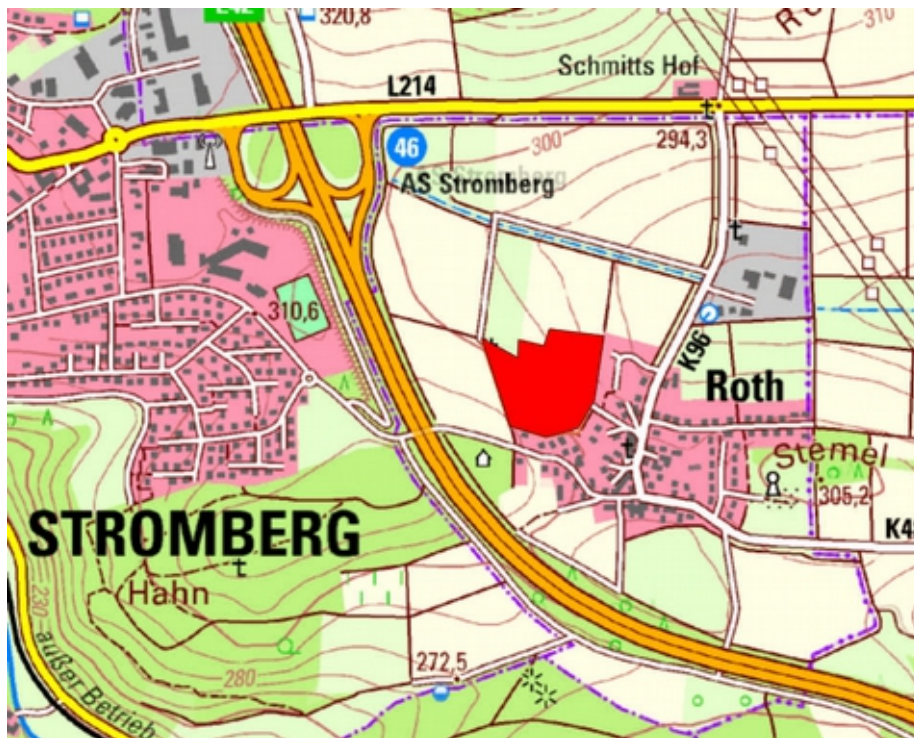


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs (rot) im räumlichen Kontext

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 3,3 ha und umfasst einen Wechsel aus Acker- und Grünlandparzellen, einem Gehölzstreifen und im Südostrand Gartenflächen.

Aufgrund des Bestands ist bei der Realisierung des Vorhabens a priori eine Beeinträchtigung und Gefährdung von besonders und streng geschützten Tierarten nicht auszuschließen.

Der daher erforderliche Fachbeitrag Artenschutz betrachtet in Form einer Studie¹, inwieweit Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für diese Arten eintreten können und wie sie ggf. durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu kompensieren sind.

¹ Der Term „Studie“ wird hier bevorzugt, da die Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen den abschließenden behördlichen Vorgang darstellt.

Als Fokusarten der Erfassung galten nach Inaugenscheinnahme des Geländes

- Vögel
- Reptilien
- andere Artengruppen, v.a. Tagfalter, wurden im Form einer Querschnittserfassung während anderer Geländearbeiten und über eine Potentialabschätzung berücksichtigt.

2. Rechtsgrundlage

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sind gemäß §§ 44ff. BNatSchG (Zugriffsverbote im Hinblick auf europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) zu behandeln.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Legalausnahme von den Tatbeständen enthält § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Im Rahmen unvermeidbarer Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung resp. nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs gelten die Verbote zur Zeit nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für heimische Vogelarten. Bei diesen Arten stellen die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Individuen sowie die Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zudem keine Verbotstatbestände dar, sofern der Eingriff/das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht sowie die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen², festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind nur in Einzelfällen möglich und darüber hinaus nur, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

² CEF = continuous ecological function, ein aus den EU-Richtlinien übernommener Term

Des weiteren gelten die nach § 39 Abs.5 S. 2 BNatSchG festgesetzten Fristen für Baum- und Gehölzrodungen. Danach ist diese nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar gestattet. Gleichsinnig ist dies auch auf Gebäude und Offenlandflächen anzuwenden, sofern diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätte in Frage kommen.

3. Untersuchungsraum und -zeit

Der Untersuchungsbereich ist in Abbildung 1 dargestellt und ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich.

Bei der Beurteilung der Ergebnisse wurden auch gezielte und zufällige Beobachtungen aus dem angrenzenden Offenland berücksichtigt.

Die Bestandserfassung erfolgte an 5 Tagen im Zeitraum Februar (v.a. Gehölzinspektion) bis Juli mit einer Zusatzbegehung in der ersten Septemberwoche.

4. Methode

Avifauna

Die Avifauna wurde in einer Kombination aus Transekt- und Punktbeobachtung erfasst. Der Betrachtungsraum in Abb. 1 wurde dabei in langsamer Geschwindigkeit mehrfach pro Geländetag entlang von Wegen und Saumstrukturen abgesprochen und an prägnanten Strukturen wie Gehölzinseln, Einzelbäumen, integrierten Habitatrequisiten eine Punktbeobachtung (wechselnde Dauer zwischen 10-30 min) durchgeführt. Dabei wurden Vogelarten optisch und akustisch registriert.

Reptilien

Im wesentlichen wurde auch hier die Transekt-Punkt-Beobachtung angewandt, ergänzt durch Random-Walk-Beobachtung auf frei zugänglichen Grünlandflächen.

Besonderes Augenmerk galt Kleinstrukturen wie besonnt liegendes Totholz, Mauern, Böschungen, u.ä., die als Sonnungsplätze und Verstecke für Reptilien dienen können.

5. Bestandsaufnahme

5.1 Standortcharakterisierung

Der Betrachtungsraum liegt im unmittelbaren westlichen und nördlichen Anschluss an die Ortslage Roth und dort im Zuge der letzten ca. 12 Jahre sukzessive realisierten Neubaugebiete.

Die beanspruchten Flächen werden zum größten Anteil als Acker und Grünland genutzt.

Nach Norden bis zur L 214 (und darüber hinaus) sowie nach Westen bis zur Autobahn A61/E31 setzt sich diese Mischnutzung fort. Der landwirtschaftlich geprägte Raum zeigt im nordöstlich orientierten Radius von 1,6 km eine sehr geringe Strukturierung mit Gehölzen. Westlich und südlich der Autobahn beginnen größere, zusammenhängende Waldflächen.

Das Gelände des Geltungsbereichs fällt von 310 m üNN im Südwesten nach Nordosten mit einer Neigung von 10% auf etwa 280 m üNN ab; im südlichen Drittel markiert eine steile Böschung einen Geländesprung von etwa 3 m.

5.2 Bestand Biotoptypen

In Abb. 2 sind die nach dem Biotoptypenschlüssel Rheinland-Pfalz zuordenbaren Biotoptypen und Habitatstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs gezeigt. Die verwendeten Kode-Bezeichnungen sind nachfolgend erläutert.

B2a – Baumgruppe – ca. 233 m²

Komplementierung des Bestands BD6 mit ähnlicher Artenzusammensetzung auf ebener Fläche, aber jüngeren Alters und geringerer ökologischer Gabe; es fehlen v.a. Höhlen- und Höhlenerwartungsbäume und Totholz.

B2b – Baumgruppe – ca. 126 m²

Gezielt angelegte Baumgruppe an einem Feldkreuz mit Sitzbank.

Pyramidenpappel – *Populus x pyramidalis* – BHD 40 cm

Hybrid-Linde – *Tilia x hybr.* – BHD 20 cm

Spitzahorn – *Acer pseudoplatanus* – BHD 30 cm

BD6+HH0 – Baumhecke auf steiler Böschung – ca. 1.868 m²

Vergleichsweise reich strukturiertes Gehölzbestand aus Bäumen, dicht unterwachsen mit Sträuchern in einem Böschungsbereich; der Gehölzbestand reicht nach Norden über den

Böschungsfuß hinaus auf die ebene Lage des Flurstücks 87/4³. Die Böschung zeigt örtlich einen nahezu senkrechten Abfall. Aspektprägende Gehölze sind:

Feldahorn – *Acer campestre*
Roter Hartriegel – *Cornus sanguinea*
Stieleiche – *Quercus robur*
Kirsche – *Prunus avium*
Pflaume – *Prunus domestica*
Spitzahorn – *Acer pseudo-platanus*
Hainbuche – *Carpinus betulus*
Schwarzer Holunder – *Sambucus nigra*
Liguster -*Ligustrum vulgare*
Wildrose – *Rosa* sp.
Pfaffenhütchen – *Euyonymus europaeus*

Die ökologische Gabe an Nahrungs- und Fortpflanzungsmöglichkeiten des Bestands ist recht hoch und kann mit folgendem Angebot/Requisiten des Bestands spezifiziert werden:

Alterstruktur von Stangen- bis mittleres Baumholz, Höhlenbäume, Höhlenerwartungsbäume, stehendes Totholz (Käferbäume), Blüten- und Beerensträucher, Sämereien, Kernobst, verschiedene Nistplatzangebote, Rückzugs- und Nahrungsraum für Kleinsäuger.

ED0 – Magergrünland – ca. 6.600 m²

Die Zuordnung der Fläche ist nicht eindeutig. Es finden sich zahlreiche Arten der unter ED1 angegebenen Liste, aber auch noch Nährstoffzeiger wie Brennnessel (*Urtica dioica*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), höhere Bestände der Kratzdistel und des Stumpfbf. Ampfers. Das horstweise Aufkommen von Brombeere und Hartriegel zeigt auf eine extensive Mahd hin.

Ältere Luftbilder legen die Vermutung nahe, dass es sich um eine Ackerstilllegungs- oder Grünlandentwicklungsfläche handeln kann.

ED1a – magere Mähwiese, extensive Nutzung – ca. 6.100 m²

Glatthaferwiese mit Kennarten der mager-trockenen Mähwiesen wie (nicht vollständig)

Glatthafer – *Arrhenatherum elatior*
Knautgras – *Dactylis glomerata*
Wiesen-Lieschgras – *Phleum pratense*
Wiesenlabkraut – *Galium album*
Ferkelkraut – *Hypochoeris radicata*
Knöllchen-Steinbrech – *Saxifraga granulata* §
Gew. Feldsalat -*Valerianella locusta*
Wilde Möhre – *Daucus carota*
Dost – *Origanum vulgare*
Echte Schlüsselblume – *Primula veris* §
Kleiner Wiesenknopf – *Sanguisorba minor*
Wiesen-Glockenblume – *Campanula patula*

³ Die gesamte Parzelle 87/4 ist vermutlich als Wegeparzelle registriert, wird aber nur zum Teil als solche genutzt.

Odermennig – *Agrimonia eupatoria*
Bocksbart – *Tragopogon pratensis*
Pimpinella saxifraga – Kleine Bibernelle
Esparsette – *Onobrychis viciaefolia*
Hornklee – *Lotus corniculatus*
Aufgeblasenes Leimkraut – *Silene vulgaris*
Vogel-Wicke – *Vicia cracca*
Schafgarbe – *Achillea millefolium*
Frühlings-Hungerblümchen- *Erophilla verna*

daneben auch:

Frauenflachs – *Linaria vulgaris*
Stumpfpflättriger Ampfer – *Rumex obtusifolius*
Ackerdistel – *Cirsium arvense*
Katzdistel – *Cirsium vulgare*
Bärenklau – *Heracleum sphondylium*
Jakobs-Greiskraut – *Senecio jacobaea*
Vierkantiges Weidenröschen – *Epilobium tetragonum*

Aufgrund der extensiven Mahd findet sich auch Sämlingsaufwuchs/Gehölzanflug aus dem angrenzenden Böschungsgehölz.

ED1b - magere Mähwiese, extensive Nutzung – ca. 2.875 m²

weitestgehend wie Einheit ED1a, jedoch aufgrund eines anderen Mahdregimes höherer Gehölzanflug mit Rosen, Ahorn, Hartriegel und Eiche. Verbuschungsgrad aber noch unter 5%.

Die Flächen **ED1a und b** werden abschnittsweise in Streifen gemäht, zum Teil auch nur mit Mulchmahd bearbeitet oder das Mähgut bleibt entsprechend den Mähbahnen langhalmig liegen. Diese Nutzung oder Flächenbehandlung deutet entweder auf ein Grünlandprogramm hin (EULLA oder PAULa) oder auf die Widmung der Flächen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme in Form der Umwandlung von Acker in Grünland.

Beide Einheiten erfüllen die Kriterien des nach §15 LNatSchG geschützten Biotops Magere Flachland-Mähwiese.

Inwieweit die beiden Kriterien planerische Konsequenzen entfalten, ist im Rahmen der allgemeinen Eingriffsbewältigung zu klären.

[ED2 – Magerweide]

[Bereits des Geltungsbereichs gelegene Pferdeweide]

HA0 – Ackerland – insgesamt ca. 11.65 m²

Während der Begehungszeit Getreideanbau.

HJ2 – Nutzgarten – ca. 392 m²

Pflanzbeete und Baum-Strauchbestand als Abpflanzung zum westl. Grünland



Abb. 2: Biotoptypen des Geltungsbereichs; Kürzel sind im Text erläutert

HM4c + BF5 – ca. 827 m²

Im Stil eines Parkrasens gepflegte Fläche als Teil eines Wohngrundstücks mit einer Obstbaumreihe (Pflaume und Apfel) und zwei stärkeren, solitären Nußbäumen. Gegen den Weg ist die Fläche mit einer ca. 1,0 m hohen Betonmauer abgestützt.

KB1 Ruderale linienhafte Hochstaudenflur ca. 235 m²

Auf einer von Osten nach Westen verflachenden Böschung wächst ein dichter Krautbestand mit den aspektprägenden Arten: Brennnessel (*Urtica dioica*), Knoblauchsrauke (*Alliaria officinalis*), Hundszunge (*Cynoglossum officinale*), Gem. Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Schöllkraut (*Che-lidonium majus*), Waldrebe (*Clematis vitalba*), Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Fester Ler-chensporn (*Corydalis solida*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Schmalblättriges Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*)

VB2 Fußweg und Wirtschaftsweg mit wassergebundener Decke – ca. 1.100 m²**VB1 Wirtschaftsweg**, versiegelt (Warmstrother Weg) – ca. 1.105 m²

Der Geltungsbereich enthält und tangiert keine Biotop der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz oder liegt innerhalb eines nationalen oder internationalen Schutzgebiets.

5.3 Bestand Fauna und Flora

5.3.1 Abschichtende Betrachtung der Arten

Für das relevante 2x2km-Raster liegen im Landschaftsinformationssystem keine verwertbaren Artmeldungen vor (lediglich der Kranich ist als Überflug-Sichtung erwähnt). Selbst die benachbarten Rasterfelder bieten mit fünf bzw. dreizehn Arten, nahezu ausnahmslos noch häufiger Tagfalter des Offenlands wenig Material.

Eine Betrachtung der für den Großraum des Meßtischblatts gelisteten Arten erscheint für den schwach strukturierten und übersichtlichen Geltungsbereich weitestgehend obsolet.

5.3.2 Obligate aquatische Arten

Alle aquatischen Arten (Fische, Muscheln, Krebse) können hinsichtlich ihrer Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben kann auf solche Arten keine Wirkung entfalten.

5.3.3 An Wasser gebundene Arten

Im Geltungsbereich liegen keine für den Populationserhalt von Amphibien und Libellen bedeutsame Laichgewässer. Wasservögel scheiden ebenfalls aus.

Es ist auszuschließen, dass das Areal in einem wichtigen Wanderkorridor von Amphibien liegt, die während der Baumaßnahmen gefährdet werden könnten.

Verbotstatbestände für die Gruppen der an Wasser gebundenen Arten sind auszuschließen

5.3.4 Reptilien

Unter den fünf für den Großraum gemeldeten Reptilienarten des Anh. IV FFH-RL (s. Tab. 1) waren a priori die Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mauereidechse (*Podacris muralis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) zu erwarten.

Tab. 1: Abschichtung der FFH-Anh IV Reptilienarten des Messtischbatts Bingen

Art	Lat. Name	Präsenz- oder Ausschlußkriterien
Mauereidechse	<i>Podacris muralis</i>	Wärmebetonte Standorte mit vorzugsweise +/- vertikalen, spaltenreichen Strukturen (Mauern, Felswände, Schotterflächen u.ä.), schütterere Vegetationsdecke, grabfähigen Böden
Zauneideches	<i>Lacerta agilis</i>	Wärmebetonte Standorte mit +/- geschlossener Vegetationsdecke mit hohem Mikrorelief (Bulten, Erdhügeln), hohe Zahl an Kleintierbauten/Erdlöchern, erhabene Sonnungsplätze, Sonnen-Schatten-Wechselbereiche, z.B. Gehölzränder u.ä.
Wstl. Smarageidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	Als thermophile Art auf einen speziellen Lebensraum angewiesen, der warm sein sollte, reich an Steinen, sowie Einzelgebüsche als Schutz und zur Thermoregulation, inselartiges Vorkommen in Rh.-Pf. in Steillagen an Mosel, Nahe und Rhein.
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhäufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald aufweisen. Gute Bestände von Eidechsen als Hauptbeutetiere
Würfelnatter	<i>Natrix tessellata</i>	Obligate Wassernatter; klimatisch besonders begünstigte sonnenexponierten Flussabschnitte

Schwerpunkte der Nachsuche, bei 2 Begehungen auch mit zwei Beobachtern, waren der Böschungsbereich und die Gehölzsäume entlang des wassergebundenen Wegs und die westlich orientierte Fläche des Lärmschutzwalls beim bestehenden Neubaugebiet.

Die Begehungen erfolgten jeweils bei idealem Wetter (sonnig, warm-trocken, maximal leichter Wind) mit insgesamt 16 Mann-Stunden. Besondere Aufmerksamkeit galt Schatten-Sonne-Wechselbereichen und potentiellen Sonnungsplätzen, wie Mauern, exponiertem Holz u.ä.

Bei keiner Begehung konnten Individuen der oben genannten Arten oder Verdachtsmomente, wie Bewegung in der Vegetation, Laufgeräusche in der Streu, registriert werden.

Von den drei o.g. Erwartungsarten hatte die Zauneidechse anhand der aktuellen Vegetation noch die höchste Antreffwahrscheinlichkeit, da die beiden anderen Arten stärker besonnte und weniger dicht

bewachsene Habitate bevorzugen.

Das Böschungsgehölz BD6 stellt allerdings einen stark beschatteten Bereich dar und der Schattenwurf reicht speziell in der Zeit der Gelegeplatzsuche fast gänzlich über die nördlich angrenzende Wiese. Auf den in ebener Lage gelegenen Grünlandflächen fehlen die Sonnen-Schatten-Wechselbereiche, die für die Thermoregulation der Tiere sehr wichtig sind. In der Zusammenschau zeigte sich der Geltungsbereich dann doch als ungeeignetes oder zumindest suboptimales Reptilienhabitat.

Der NULL-Nachweis kryptisch lebender Tierarten ist immer mit einer Unsicherheit behaftet. Der nach Methodenstandards ausreichende Erfassungsaufwand/Fläche lässt dann aber mit Blick auf die Habitatstruktur die Aussage zu, dass durch das Vorhaben keine lokale Population gefährdet werden kann.

Verbotstatbestände für die Gruppe der Reptilien sind nicht herleitbar.

5.3.5 Schmetterlinge

Bei den Begehungen wurden nur sog. Allerweltsarten oder Ubiquisten und diese in sehr geringer Zahl, registriert.

Tab. 2: Abschichtung der FFH-Anh IV Schmetterlingsarten des Messtischbatts Bingen

Art	Lat. Name	Präsenz- oder Ausschlusskriterien
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	Die Falter sind an Feuchtwiesen gebunden, innerhalb derer sie aber auch trockenere Randbereiche besiedeln können. Essentiell ist das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Eiablagepflanze und Raupennahrung in deren Frühstadium, bevor sie räuberisch von der Brut ihrer Wirtsameisenart leben.
Spanische Flagge	Callimorpha quadripunctaria	Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten werden bevorzugt, da hier alle für die Larven und die Falter geeigneten und erforderlichen Lebensbereiche eng beieinander liegen. In Rheinland-Pfalz konzentrieren sich die Vorkommen auf die Weinbaulandschaften beziehungsweise die Flusstäler.
Nachtkerzen-schwärmer	Proserpinus proserpina	Raupen in nassen, hochwachsenden Staudenfluren mit reichen Beständen von Nachtkerzen-Gewächsen; der tagaktive Nachtfalter auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und trockenen Ruderalfluren.

Von den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die für den Großraum des Messtischbatts 6013 Bingen⁴ gemeldet sind (Tab.2), kann der Ameisenbläuling ausgeschlossen werden. Er ist strikt an das

⁴ Aufgrund der Raumausstattung hat das östlich folgende MTB Bingen die höhere Relevanz als das MTB Stromberg, in dem der Ort Roth liegt.

Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) gebunden, der auf frischen bis feuchten Wiesen zu finden ist.

Für die beiden anderen Arten sind nur für die Spanische Flagge alle Habitatrequisiten für eine Bodenständigkeit, sprich auch Fortpflanzung, gegeben. Der Nachtkerzenschwärmer als stark vagabundierende Art, dürfte allenfalls als Einflug-Gast zu erwarten sein. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und Hitzeperiode war landesweit der Falterflug so schlecht⁵, dass keine Aussage gemacht werden kann, ob die beiden Arten, oder zumindest die Spanische Flagge, präsent sein können oder nicht.

Verbotstatbestände für FFH-Anh. IV Arten sind nur für *Mac. nausithous* sicher auszuschließen.

5.3.6 Käfer

Für den Großraum sind als FFH-Anh. IV Art der Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) gemeldet. Die beiden Arten sind an Alteichen bzw. an Altholz in der Zerfallsphase gebunden und können ausgeschlossen werden.

Die Masse der besonders geschützten Käferarten rekrutiert sich aus den Bock- und Prachtkäfern, die überwiegend xylobiont in gehölzreichen Habitaten mit längerer Bestandstradition leben. Für diese Gruppen sind dann Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung herleitbar.

Verbotstatbestände für die Käferarten der FFH-Richtlinie sind ausgeschlossen

5.3.7 Säugetiere

Fledermäuse

Im Eingriffsbereich fehlen Quartiermöglichkeiten, deren Zerstörung oder Beeinträchtigung einen Verbotstatbestand auslösen könnte. In keinem der vorhandenen Bäume konnten Quartier-geeignete Höhlen oder Spalten registriert werden. Im nächtlichen Jagdflug sind selbstverständlich einzelne Vertreter der Artengruppe über der Fläche und entlang des Gehölzzugs zu erwarten; eine Gefährdung der Nahrungsgäste entfaltet das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit nicht.

Katzen

Beide heimischen, wild lebenden Katzenarten Luchs und Wildkatze, die an Wälder gebunden sind, können ausgeschlossen werden.

Haselmaus

Die Art kommt nur in dichten Gehölzbeständen/Wäldern mit einer hohen Diversität an Blüten, Früchten und Sämereien bietenden Straucharten vor und ist im Eingriffsbereich mit Sicherheit nicht

⁵ Dies bestätigen auch namhafte Lepidopterologen wie Tom Schulte für die Pfalz und Rainer Ulrich für das Saarland

zu finden.

Feldhamster

Der Geltungsbereich liegt deutlich außerhalb des aktuellen und potentiellen Verbreitungsgebiets.

Für alle Säugetiere des Anh. IV FFH-RL können Verbotstatbestände verneint werden.

Als Begleitbeobachtung wurden aus der Gruppe der Säugetiere der **Westigel** (*Erinaceus europaeus*) und eigentlich überraschend auch das **Eichhörnchen** (*Sciurus vulgaris*) registriert. Beide Arten sind besonders geschützt.

5.3.8 Vögel

In Tabelle 3 sind die im Geltungsbereich registrierten Arten angegeben. Für einige Arten wurden auch Beobachtungen aus den unmittelbar angrenzenden Flächen aufgenommen, da deren Reviere mit hinreichender Sicherheit Teile des Geltungsbereichs umfassten und eine Brut in diesem jederzeit möglich ist.

Tab3: Im Geltungsbereich (GB) und dessen näherem Umfeld nachgewiesene Vogelarten

Beobachtung			RL = Rote Liste RP	VA = Verantwortung	VS-RL = Zielart der Vogelschutzgebiete
		Brut im GB sicher / möglich	1 = v. Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet	+ = gegeben ! = Hoch	Anh.1: besondere Maßnahmen für Lebensräume
weiß		Brut unwahrscheinlich	3 = gefährdet V = Vorwarnliste	!! = sehr hoch	Art 4 (2): besondere Maßnahmen für Zugvögel
Leitarten	Des halbstrukturierten		Erhaltungszustand nach Roter Liste		
Begleitarten	Offenlands ⁶ & der Gärten		günstig	ungünstig	schlecht
Abkürzungen					
BV Brutvogel	BP Brutpaar	DZ Durchzug	NG Nahrungsgast	RV Rastvogel	
ÜF Überflug	sh = siedlungshold		sah = siedlungsabhold		GB Geltungsbereich

Art	Deutscher Name	Status im GB	Biotopzuordnung (fett = Brutbiotop)	RL / VA / VS-RL	Bemerkungen
<i>Acanthis cannabina</i>	<u>Bluthänfling</u>	BV, RV, sah	BD6 , ED1, HA0	V / +	1 BP nachgewiesen; zur Aggregationsphase kleine Trupps in BD6
<i>Carduelis carduelis</i>	<u>Stieglitz</u>	NG, RV sh	ED, HA0, BD6	* / *	Brut in BD6 möglich aber nicht verifiziert; steter Nahrungsgast und zur Aggregationsphase Trupps auf Ackerflächen und ungemähten Wiesenstreifen
<i>Chloris chloris</i>	<i>Grünfink</i>	BV, RV sh	HS2, BD6 , BB0/HF2	* / !!	1 BP nachgewiesen; zur Aggregationsphase wie Stieglitz
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV, RV sh	HA0, BD6	* / !!	1 BP; im Frühjahr und Herbst Aggregationen im Ackerland

⁶ Flade, M (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Nord- und Mitteldeutschlands IHW-Vlg.

Art	Deutscher Name	Status im GB	Biotopzuordnung (fett = Brutbiotop)	RL / VA / VS-RL	Bemerkungen
Corvus corone	Aaskrähe	NG sah	HA0	* / !!	Horste nicht registriert; nur wenige Bäume als Horstbaum geeignet
Corvus monedula	Dohle	NG sah	HA0	* / *	Seltener Nahrungsgast, Begleiter von Aaskrähen,
Delichon urbica	Mehlschwalbe	NG sah	GB	3 / !	Jagend im tiefen Luftraum bei Pferdekoppel und im gesamten Offenland
Dendrocopos major	Buntspecht	NG sah	BD6	* / !	Schlagmarken an einigen Bäumen, seltener NG
Emberiza citrinella	Goldammer	BV sah	BD6 , ED1	* / !	1 BP, zur Aggregationszeit mehrere Ind. in ED und HA0
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	BV sh	BD6	* / !	Ubiquistische, häufige Art, mind. 1BP
Falco tinnunculus	Turmfalke	NG/ ÜF sah	GB	* / !	Stete Präsenz
<i>Fringilla coelebs</i>	<i>Buchfink</i>	BV sh	BD6	* / !	Stete Präsenz, mind. 1 BP
Garullus glandarius	Eichelhäher	NG sah	BD6	* / !	2x als Nahrungsgast kurze Präsenz
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	NG sh	GB	3 / !	Jagend im tiefen Luftraum bei Pferde- weide und im gesamten Offenland
<i>Lanius collurio</i>	<i>Neuntöter</i>	BV, NG sah	BB0/HF2, BD6/HK7	V / * Anh1 Art	Brut nicht verifiziert, im Spätsommer aber Jungvögel im Gebiet
Motacilla alba	<i>Bachstelze</i>	NG sh	ED2, HA0	* / !	Stete Präsenz als NG
<i>Parus caeruleus</i>	<i>Blaumeise</i>	BV sh	BD6 , B2a	* / !!	Häufiger Höhlenbrüter; mind 2 BP
<i>Parus major</i>	<i>Kohlmeise</i>	BV sh	BD6 , B2a	* / !!	Häufiger Höhlenbrüter; mind 1 BP
<i>Passer domesticus</i>	<i>Hausperling</i>	NG RV sh	+ ED2, HA0, BD6	3 / !!	Tagesrastplätze mit hoher Indiv.-Zahl (z.T. > 50) in Gehölzen und Gebüsch
Phoenicurus ochruros	<i>Hausrotschwanz</i>	NG sh	ED1	* / !!	BV im Siedlungsbereich
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	BV sh	BD6	* / !!	1 BP, bodennah in Böschung
Phylloscopus trochilus	Fitis	NG sah	BD6 sh	* / *	Verhört, Brutbereich in südl. liegenden Gehölzen wahrscheinlicher
Pica pica	Elster	NG sh	GB	* / *	Brut BD6 und B2b möglich, aber keine Nester registriert
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke	BV sh	BD6	* / !!	1 BP,
Troglodytes, troglodytes	Zaunkönig	BV sh	BD6	* / !	Mind. 1 BP
<i>Turdus merula</i>	<i>Amsel</i>	BV sh	BD6	* / !!	Siedlungsholder Ubiquist; mind. 1 BP

Die Arterfassung eines Raums stellt i.d.R. eine Momentaufnahme dar, solange die Begehungintensität deutlich unter der einer Dauerbeobachtung liegt. Das Artenspektrum eines jeden Raums unterliegt

natürlichen Schwankungen, die saisonaler und populationsdynamischer Struktur, sowie wechselnder inner- und zwischenartlicher Konkurrenz sein können.

Daher ist das Arteninventar einer Raumeinheit immer als Kombination aus nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Arten zu betrachten.

Zu den potentiellen Arten zählen diejenigen, für die der Geltungsbereich die ökologischen Ansprüche erfüllt und die dort auch präferierte oder essentielle Strukturen und Habitatrequisiten finden. Sie haben für diesen Raum einen sehr hohen Erwartungswert. Tabelle 4 nennt diese Erwartungs- oder potentiellen Arten. Anhand der Habitatrequisiten und Informationen zur Autökologie lässt sich deren Status im Geltungsbereich zumindest abschätzen.

Natürlich können jederzeit Individuen weiterer Arten der Meldeliste des Meßtischblatts gesehen werden. Als Zufallsarten können sie jedoch anders als die potentiellen Arten, keine Planungsrelevanz entfalten; so wurde bei einer Begehung der Rotmilan (*Milvus milvus*) beim Beutezugriff auf einer Ackerfläche registriert.

Tab. 4: Erwartungsarten im Geltungsbereich

Abschätzung			RL = Rote Liste RP	VA = Verantwortung	VS-RL = Zielart der Vogelschutzgebiete
		Brut im GB möglich / unwahrscheinlich	1 = v. Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet	+ = gegeben ! = Hoch	Anh.1: besondere Maßnahmen für Lebensräume
			3 = gefährdet V = Vorwarnliste	!! = sehr hoch	Art 4 (2): besondere Maßnahmen für Zugvögel
<u>Leitarten</u>		Der strukturierten Feldflur ⁷ & der Dörfer	Erhaltungszustand nach Roter Liste		
<i>Begleitarten</i>			günstig	ungünstig	schlecht
Abkürzungen					
BV Brutvogel	BP Brutpaar	DZ Durchzug	NG Nahrungsgast	RV Rastvogel	
ÜF Überflug					GB Geltungsbereich

Art	Dtsch. Name	Biotopzuordnung	RL VA /VS_RL	Bemerkungen
<u>Alauda arvensis</u>	<u>Feldlerche</u>	HA0, ED1, ED2	 3 / !	Raumangebot und Struktur als solche geeignet; Erwartung im GB hoch
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	HA0, ED1, ED2	 * / !	Siehe Feldlerche, aber Erwartung im GB geringer
<u>Passer montanus</u>	<u>Feldsperling</u>	HA0, GF0, BB0 sh	 3 / !	In Gebieten mit hoher Haussperling-Präsenz diesem in Konkurrenz um Nistplätze und Futterquellen oft unterlegen; Erwartung im GB gering
<i>Perdix perdix</i>	<i>Rebhuhn</i>	HA0, BD6/HK7	 2 / !	Raumstruktur geeignet; Erwartung im GB als BV und NG gering
<u>Prunella modularis</u>	Heckenbraunelle	BD6, sh	 * / !!	Erwartung im GB hoch
<u>Saxicola rubetra</u>	Braunkehlchen	ED1	 1 / * Art. 4(2)	Bei konsequenter Fortführung der extensiven Wiesennutzung ist eine

⁷ Flade, M (1994): a.a. O.

		sah		Ansiedlung als BV nicht ausgeschlossen; Erwartung im GB z.Zt. gering
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	ED1 sah	* / + / Art 4(2)	Habitatansprüche ähnlich Braunkehlchen, aber flexibler in der Nestplatzwahl; Erwartung im GB mittel
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	HJ2, BD6 sh	* / +	Bevorzugt hohe Nadelholzbestände; Erwartung im GB für HJ2 hoch
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	HJ2, BD6 sh	* / !	Stärker kulturfolgend noch als Ringeltaube; Baumfreibrüter, Nadelholz leicht bevorzugt; Erwartung in HJ2 hoch
<i>Turdus philomela</i>	Singdrossel	sh	* / !	Bevorzugt größere Gehölzbestände; Erwartung im GB gering
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	BD6	* / !	Habitatansprüche ähnlich Mönchsgrasmücke
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	BD6	V / !	Habitatansprüche ähnlich Mönchsgrasmücke

Zusammenfassung der Tabellen 3 und 4:

Registrierte Arten	26
Erwartungsarten	12
Nachgewiesene Brutvogelarten	12
Erwartungsarten	6
Registrierte Arten mit eindeutigem Raumbezug (wiederholte Nahrungsgäste, Tages- oder Nachtagggregationen)	15
Registrierte Arten mit nicht definierbarem Raumbezug (Überflug, Durchzug, seltener Nahrungsgast)	7
Gesamtarten mit Eintrag in der Roten Liste RL-RLP	10
Gesamtarten, für deren Bestand Rh.-Pf. eine besondere Verantwortung trägt: (Spalteneintrag VA: ! + !!) ⁸	28
Gesamtarten für besondere Schutzmaßnahmen nach VS-RL	3
Leitarten der Dörfer und halboffenen Feldflur	8
Stete Begleit- und lebensraumholde Arten dieser Lebensräume	8

Insgesamt wurden 26 Vogelarten nachgewiesen; davon konnten 12 Arten als Brutvögel sicher oder doch hinreichend sicher registriert werden. Indizien waren neben steter Präsenz bei den Begehungen revieranzeigender Gesang, Territorialverhalten, Nistmaterial tragende oder fütternde Tiere.

⁸ Die BArtSchVO stellt derzeit ausschließlich Arten nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 54 Abs. 2 Alt. 1 BNatSchG unter Schutz. Vom BfN veröffentlichte Listen mit Verantwortungsarten stellen eine fachliche Vorarbeit für eine zukünftige Rechtsverordnung dar, sind jedoch ohne Erlass einer solchen für den FB Artenschutz z.Zt. nicht heranzuziehen. Der Autor plädiert im Sinne des vorbeugenden Artenschutzes für eine Würdigung dieser Zuordnung.

Von den in den Tab. 3 & 4 gelisteten Arten gelten acht als Leitarten für Dörfer oder gehölzdurchsetzte Feldfluren. Weitere acht Arten gelten als lebensraumholde oder stete Begleitarten.

Leitarten und *stete Begleitarten* sind Arten, die in einem oder wenigen Landschaftstypen signifikant höhere Stetigkeiten (80-100% Antreffwahrscheinlichkeit) und in der Regel auch wesentlich höhere Siedlungsdichten erreichen als in allen anderen Landschaftstypen. Sie finden die von ihnen benötigten Habitatstrukturen und Requisiten wesentlich häufiger und vor allem regelmäßiger vor als in allen anderen Landschaftstypen. Nach dieser Definition sagt das Vorkommen oder Fehlen dieser Arten mehr über die Landschaftsqualität und Habitatstrukturen aus, als das Vorkommen oder Fehlen aller anderen Arten.

Von diesen 16 Arten konnten 11 registriert werden.

Über die Art-Areal-Kurve nach FLADE (a.a.O.) lässt sich mit

$$S = 13,83 \times A^{0,21} \quad (S = \text{Artenzahl}, A = \text{Fläche in ha}) \text{ für Dörfer und}$$

$$S = 5,41 \times A^{0,37} \text{ für halboffene Feldflur}$$

eine zu erwartende Zahl an Brutvogelarten für die beiden Lebensraumtypen schätzen. Danach wäre mit etwa 18 Arten zu rechnen.

Dieser Wert stimmt gut mit den Erfassungen und den anhand der Struktur getroffenen Erwartungen überein.

In der Zusammenschau zeigt sich somit der Betrachtungsraum als typisch besetzter Lebensraum für Vögel. Deutlich abweichende Werte ließen auf optimale oder pessimale Habitatbedingungen schließen. Der Erwartungswert wird sich jährlich, mit stochastischen Fluktuationen, aus den nachgewiesenen und potentiellen Arten zusammensetzen; z.B. kann die Mönchsgrasmücke in einem Jahr fehlen, dafür die Gartengrasmücke oder die Heckenbraunelle ein Brutrevier etablieren.

Die meisten Arten der halboffenen Agrarlandschaft sind auf Gehölzstrukturen unmittelbar angewiesen. Dies sind die Baumkronen- und Gebüschfreibrüter, die Mehrzahl der Höhlen- und Nischenbrüter, sowie am Boden oder bodennah, aber immer im Schutz von Gehölzüberschirmung brütende Arten (z.B. Goldammer, Bachstelze, Zilpzalp). Einige Arten wie Bluthänfling, Stieglitz, Goldammer u.ä. sind Ökoton-Bewohner, die Gehölze für die Fortpflanzung benötigen, aber den Großteil ihres Aktionsraums im Offenland haben.

Eine kleinere Gruppe bezieht Gehölzstrukturen in ihre Reviere ein, sind in ihrem Vorkommen aber nicht davon anhängig (z.B. Braunkehlchen, Rebhuhn). Nur sehr wenige Arten (z.B. Feldlerche) meiden Gehölzstrukturen oder halten größere Abstände dazu ein.

Von hohem Wert für die Brutvogelgemeinschaft des Betrachtungsraums zeigen sich damit die linearen Baumheckenbestände im Gebiet; alle registrierten Brutvögel konzentrierten sich auf den Bereich BD6/B2a. Es ist dies ein Bestand mit hoher ökologischer Gabe: Insektenreichtum (Blütenbäume, Totholz), Höhlen- und Nischenangebot, Beerenfrüchte für fructivore Arten und für die

meisten Zugvögel zum Fettdepot-Aufbau.

Das Areal wurde von allen Kleinvogelarten, die nach der Brutsaison zu arten- und altersgemischten Verbänden aggregieren (Stieglitz, Bluthänfling, Grünfink, Haussperling, u.ä.) deutlich frequentiert.

Zu erwähnen ist auch die geringe Störung in diesem Geländeteil, der die Besiedlung auch durch weniger siedlungsholde Arten ermöglicht; der Weg wird nahezu ausschließlich als Fußweg genutzt.

Gesamtschau für die Vogelarten

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann aus der Artengruppe der Vögel für siedlungsholde Höhlenbrüter und Gebüschfreibrüter hergeleitet werden.

5.3.9 Pflanzen

Einzig gemeldete Pflanzenart der Anhänge II, IV und V der FFH-RL ist die Arnika (*Arnika montana*), sie ist am Standort ausgeschlossen.

Von den auf nationaler Ebene besonders geschützten Arten kommen der Knöllchensteinbrech (*Saxifraga granulata*) und die Schlüsselblume (*Primula veris*) in den Magerwiesen, v.a. auf ED1b, vor.

6. Konfliktanalyse

6.1 Beschreibung des Vorhabens

Zum Zeitpunkt der Bearbeitung lag kein hinreichend verfestigter Planentwurf des Vorhabens vor.

Antizipiert wird daher ein allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 und einer maximalen Überschreitung gemäß BauGB bis 0,6.

Mit hinreichender Sicherheit darf man die Erschließung einmal über den Warmstrother Weg und zum anderen über den westlich verlaufenden Wirtschaftsweg, der vom „Auf dem Geishübel“ abzweigt und an den Warmstrother Weg anschließt, annehmen.

Die Nutzung der den Geltungsbereich querenden Wegeparzelle 87/4 ggf. in Verbindung mit der Wegeparzelle 99/2 (beide sind im Gelände nur in geringen Flächenanteilen als Weg oder Fahrspur präsent) oder mit Wendehammer im Osten der Parzelle 87/4, hat auf jeden Fall den Totalverlust des Gehölzzugs zur Folge.

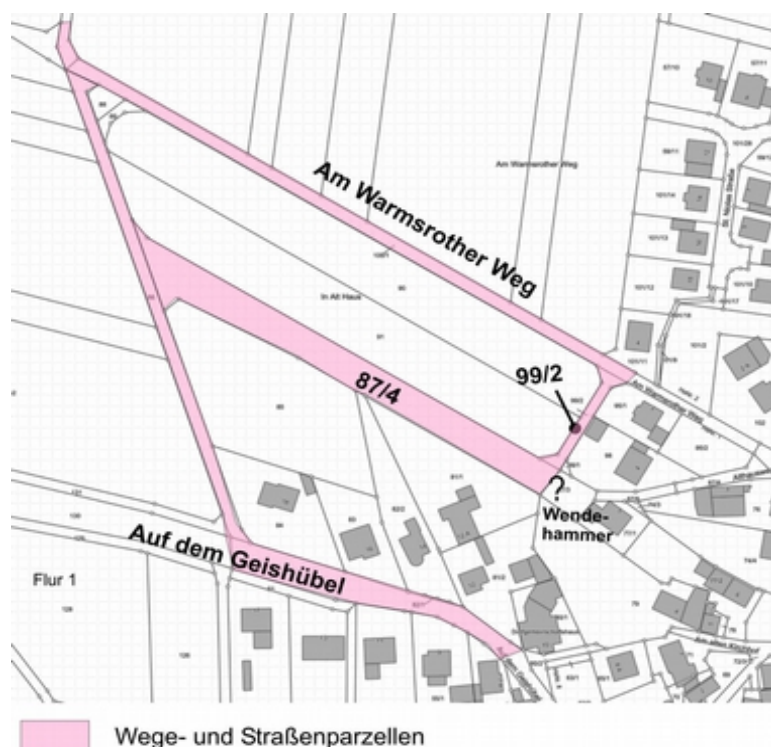


Abb. 3: Antizipierte Straßenerschließung anhand von Wegeparzellen

6.2 Art- bzw. gruppenspezifische Konfliktbetrachtung

Die Beurteilung der Verbotstatbestände auf Basis der Bestandsaufnahmen und Potentialabschätzung erfolgt tabellarisch auf den Folgeseiten.

Arten, die nicht registriert wurden, aber durchaus im Gebiet möglich oder gar wahrscheinlich sind (sog. potentielle Arten), werden in der Konfliktbetrachtung ebenfalls berücksichtigt.

Dies aus zwei Gründen:

Erfassungen stellen Momentaufnahmen dar, die methodisch bedingt in den seltensten Fällen das wahre Arteninventar abbilden

Vogelgemeinschaften unterliegen einer gewissen Dynamik, z.T. auch einer stochastischen Fluktuation; unter den Einflussparametern ist auch die interspezifische Konkurrenz zu sehen – sie bewirkt, dass sich Arten mit ähnlichen oder überlappenden Ansprüchen in der Habitatbesetzung abwechseln können.

Aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG beschränkt sich die Konfliktbetrachtung nur die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf in Europa natürlich vorkommende, wild lebende Vogelarten. Alle anderen besonders geschützten Arten nach Bundes- oder Landesrecht geschützte Biotope sind im Rahmen der Auswirkungs- und Eingriffsbewältigung (LBP, Umweltbericht) zu berücksichtigen.

Abkürzungen in den Tabellen:

BP = Brutpaar

BR = Brutrevier(e)

BV = Brutvogel

GB = Geltungsbereich

NG = Nahrungsgast

Tab. 5: Konfliktanalyse - Bewertung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG

Arten / Artengruppe/ Gilde		Vogelarten des Anh. I & Art. 4 (2) der VS-RL	
registriert	Neuntöter		
Potentiell vertreten	Schwarzkehlchen, Braunkehlchen		
Schutzstatus			
Anh. I oder Art.4 d. VS-RL	Alle 3Arten	Europ.Arten	Alle 3 Arten
Roter Liste Rh.-Pf.		Erhaltungszustand	
1 = vom Aussterben bedroht	Braunkehlchen	Schlecht	Braunkehlchen
2 = stark gefährdet		ungünstig	Neuntöter
3 = gefährdet		günstig	Schwarzkehlchen
V = Vorwarnart	Neuntöter		
Charakterisierung Raumanprüche	Braun-, Schwarzkehlchen sind bodenbrütende Arten des weiten, mäßig strukturierten, extensiv genutzten Offenlands; BR 0,5-3,0 ha. Neuntöter ist Kronenfreibrüter in halboffener, gebüsch- und baumheckenreicher Landschaft. BR sind zw. 0,2-3 ha groß. Alle 3 Arten sind insectivor. Der GB ist für alle Arten ausreichender Gesamtlebensraum.		
Vorkommen	Der Neuntöter muss aufgrund der Jungensichtung als BV im Umfeld vertreten sein und kann daher jederzeit als Brutvogel in BD6 erscheinen. Braun- und Schwarzkehlchen wurden diesjährig nicht registriert.		
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG			Maßnahmen Bewertung Tatbestand
1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt/zerstört werden?	Gehölzrodung und Bebauung entfernen nahezu alle potentiellen Brutstandorte; angrenzende Flächen werden für die drei siedlungsabholden Arten zumindest entwertet.		Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Für die Gebüschbrüter ja, für die Bodenbrüter wäre nur der Verzicht auf das Vorhaben als Vermeidung möglich	M 1	Zum Teil Ja
Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?	Für den gehölzbrütenden Neuntöter nur mit unrealistischem Vorlauf von bis zu10 Jahren. Für Bodenbrüter die Bereitstellung weiterer Grünlandflächen durch Ackerumwandlung	M 2	Bedingt Ja
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene A-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Alle drei Arten haben natürlicherweise geringe BP-Dichten, so dass Brutstandorte im näheren Umfeld noch angenommen werden dürfen siehe Exkurs im Anschluss		Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten			Nein
2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere			
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Bei Rodungen und Baufeldvorbereitung in der Brutzeit v.a. im Ei- und Nestlingsstadium		Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Der §39 BNatSchG untersagt zum Schutz der Brutvögel Rodungen während der Reproduktionszeiten. Die Maßgabe muss gleichsinnig auf Bodenbrüter übertragen werden.	M 3	Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten			Nein
3) Störungstatbestand			
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	Baubedingt ist der Tatbestand nahezu gleichsinnig mit Nr. 1 oder tritt in seiner populationswirksamen Erheblichkeit weit hinter diesen zurück. Anlage- und betriebsbedingt ist eine Störung irrelevant, da diese Arten kaum mehr präsent sein werden. Die Funktion eines Rastraums fällt aus.		Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten			Nein

Tab. 5 ff: Konfliktanalyse - Bewertung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG

Arten / Artengruppe/ Gilde		Andere bodenbrütende Vogelarten des Offenlands	
registriert	keine		
Potentiell vertreten	Feldlerche, Feldschwirl, Rebhuhn		
Schutzstatus			
Anh. I oder Art.4 d. VS-RL	Keine Art	Europ.Arten	Feldlerche, Feldschwirl, Rebhuhn
Roter Liste Rh.-Pf.		Erhaltungszustand	
1 = vom Aussterben bedroht		Schlecht	Rebhuhn
2 = stark gefährdet	Rebhuhn	ungünstig	Feldlerche
3 = gefährdet	Feldlerche	günstig	Feldschwirl
V = Vorwarnart			
Charakterisierung Raumanprüche	Der GB ist für die genannten Arten im Hinblick auf die Struktur (Saumbereiche, Schutzgehölze, hochgrasige Areale) geeigneter Gesamtlebensraum. Feldlerche und Feldschwirl kommen durchaus auch im Getreideanbau vor.		
Vorkommen	Unter den potentiellen Arten ist die Feldlerche hoch wahrscheinlich als BV und kann zur Brutzeit auch Flächen des GB besetzen. Sie ist laut Artenfinder RLP für den Raum bekannt.		
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG			Maßnahmen
1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte			Bewertung Tatbestand
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt/zerstört werden?	Mit der Überbauung und Strukturveränderung gehen diese Lebensstätten gänzlich verloren.		Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Vermeidung i.e.S. wäre der unrealistische Erhalt des Status quo.		Nein
Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?	Bei Betrachtung des näheren Umfelds erscheinen CEF-Maßnahmen z.Zt. nicht erforderlich		Nicht erforderlich
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene A-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Im ArtenFinder fehlen Nachweise für Feldschwirl und Rebhuhn im weiten Umkreis, für die Feldlerche werden Fortpflanzungsmöglichkeiten in den Extensiv-Grünländern des Umfelds gegeben sein.		Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten			Nein
2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere			
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Dies trifft v.a. für Nestlinge und Eistadien bei Bodenarbeiten zur Brutzeit zu.		Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Die Fristen des § 39 BNatSchG müssen gleichsinnig auf Erdarbeiten zum Schutz von Bodenbrütern übertragen werden.	M 3	Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten			Nein
3) Störungstatbestand			
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	Baubedingt ist der Tatbestand nahezu gleichsinnig mit Nr. 1 oder tritt in seiner populationswirksamen Erheblichkeit weit hinter diesen zurück. A priori erwartete Aggregationen zur Zugzeit, z.B. der Feldlerche auf Ackerflächen, wurden nicht registriert. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u> ist eine Störung irrelevant, da die betrachteten Arten weder als Brut- noch als Rastvogel präsent sein werden.		Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten			Nein

Tab. 5 ff: Konfliktanalyse - Bewertung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG

Arten / Artengruppe/ Gilde		Höhlen- und nischenbrütende Vogelarten	
registriert	Kohl- u. Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Buntspecht		
Potentiell vertreten	Feldsperling		
Schutzstatus			
Anh. I oder Art.4 d. VS-RL	Keine Art	Europ.Arten	6 Arten
Roter Liste Rh.-Pf.		Erhaltungszustand	
1 = vom Aussterben bedroht		Schlecht	Haussperling, Feldsperling
2 = stark gefährdet		ungünstig	
3 = gefährdet	Haussperling, Feldsperling	günstig	4 übrige Arten
V = Vorwarnart			
Charakterisierung Raumanprüche	Mit Ausnahme von Haussperling und Hausrotschwanz, die bevorzugt Gebäudehöhlen zum Nisten nutzen, bietet der zentrale Gehölzzug und die Bäume der Gartenbereiche geeigneten Fortpflanzungs- und Nahrungsraum. Für den Buntspecht bestehen ausreichend starke Bäume zum Bruthöhlenbau, der Gehölzbestand wird für diese Art nr Teillebensraum sein.		
Vorkommen	Aktuell als Brutvögel waren nur Blau- und Kohlmeise mit hinreichender Sicherheit im Biotop BD6 zu registrieren. Der Buntspecht und Hausrotschwanz sind Nge; für die Sperlinge ist der Gehölzbestand vornehmlich Tagesruhestätte.		
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG (ohne Halsbandsittich)			Maßnahmen Bewertung Tatbestand
1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt/zerstört werden?	Mit dem des zentralen Gehölzzugs und Gehölzen HJ2 gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren		Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Als Vermeidungsmaßnahme ist nur der Erhalt des Biotoptyps BD6 zielführend.	M 1	Ja
Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?	Für Arten mit hoher Nistplatzvalenz wie Meisen wären künstliche Nisthilfen zielführend, sofern M1 nicht greift. Standorte sind im weiteren Umfeld zu suchen. Für Spechte nutzen solche Maßnahmen nicht.	(M 4)	Zum Teil Ja
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene A-Maßnahmen (CEF) gewahrt?	Für den Buntspecht mit relativ großem Aktionsraum darf dies noch angenommen werden. Für die anderen Arten siehe den Exkurs zu dieser Thematik im Anschluss.		Bedingt Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten bei Realisierung von M1			Nein
2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere			
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Dies trifft v.a. für Nestlinge und Eistadien bei Eingriffen zur Brutzeit zu.		Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Alle Eingriffe und Baufeldvorbereitungen dürfen nur innerhalb der Fristen des § 39 BNatSchG stattfinden.	M 3	Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten			Nein
3) Störungstatbestand			
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Zugzeiten erheblich gestört werden?	Baubedingt ist der Tatbestand gleichsinnig mit Nr. 1 oder tritt in seiner populationswirksamen Erheblichkeit weit hinter diesen zurück. <u>Anlage- und betriebsbedingt</u> ist eine Störung für sehr siedlungsholde Arten wie Meisen, Hausrotschwanz und Haussperling unerheblich zu beurteilen. Der Buntspechte wird mit hinreichender Sicherheit den GB nicht mehr besiedeln.		Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten			Nein

Tab. 5 ff: Konfliktanalyse - Bewertung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG

Arten / Artengruppe/ Gilde		Gehölzbrütende Vogelarten, frei oder bodennah im Kronenschutz				
registriert		Bluthänfling, Stieglitz, Grünfink, Buchfink, Ringeltaube, Rotkehlchen, Bachstelze, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Goldammer,				
Potentiell vertreten		Heckenbraunelle, Girlitz, Türkentaube, Klappergrasmücke, Gartengrasmücke, Elster				
Schutzstatus						
Anh. I oder Art.4 d. VS-RL		Keine Art		Europ.Arten	Alle 20 Arten	
Roter Liste Rh.-Pf.				Erhaltungszustand		
1 = vom Aussterben bedroht				Schlecht	Keine Art	
2 = stark gefährdet				ungünstig	Bluthänfling, Klapper-GM	
3 = gefährdet				günstig	18 Arten	
V = Vorwarnart		Bluthänfling, Klapper-GM				
Charakterisierung Raumannsprüche	Der zentrale Gehölzzug, sowie die Gehölze in HJ2 bieten allen genannten Arten geeignete Niststätten. Ökoton-Bewohner wie Hänfling, Stieglitz, Grünfink, Goldammer u. Bachstelze integrieren weite Teile des Offenlands in ihren Gesamtlebensraum, während Grasmücken, Zaunkönig, Rotkehlchen u.ä. ihren Aktionsraum auf die Gehölzstrukturen begrenzen. Größere Arten wie Elster, Ringeltaube, finden in höheren Bäumen Nistplätze, ihr Aktionsraum geht aber weit über den GB hinaus.					
Vorkommen	Alle Arten mit Ausnahme von Aaskrähne und Elster wurden aktuell als Brutvögel registriert; der Schwerpunkt lag im Biotop BD6					
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG					Maßnahmen	Bewertung Tatbestand
1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte						
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt/zerstört werden?		Mit dem antizipierten Totalverlust der Gehölze geht für diese Gilde das Nistplatzangebot verloren.			Ja	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Erhalt des Gehölzzugs im Böschungsbereich			M 1	Ja
Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?		CEF-Maßnahmen sind für die meisten Gehölzfreibrüter aufgrund des erforderlichen Zeitvorlaufs de facto unrealistisch. Da im Artenspektrum auch RL-Arten und mehrere Verantwortungsarten vertreten sind, ist der zeitliche Verzug einer Gehölz-Neupflanzung bis zum Funktionserhalt nicht tolerabel.				Nein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene A-Maßnahmen (CEF) gewahrt?		Gerade für häufige Arten und v.a. solche, die gänzlich auf Gehölzhabitate angewiesen sind, kann dies nicht hinreichend sicher bejaht werden, da funktionale Strukturen im räumlichen Verbund als bereits durch Artgenossen besetzt gelten. Gehölzstrukturen für Ökoton-Bewohner sind im Umfeld sehr spärlich vorhanden; Wälder sind für diese Arten kein adäquater Lebensraum; siehe Exkurs im Anschluss				Nein
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten					Nein	
2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere						
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?		Dies trifft v.a. für Nestlinge und Eistadien bei Eingriffen zu Brutzeit zu.			Ja	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		Alle Eingriffe und Bauaufeldvorbereitungen dürfen nur innerhalb der Fristen des § 39 BNatSchG stattfinden.			M3	Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten					Nein	
3) Störungstatbestand						
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Zugzeiten erheblich gestört werden?		Baubedingt ist der Tatbestand gleichsinnig mit Nr. 1 oder tritt in seiner populationswirksamen Erheblichkeit weit hinter diesen zurück. Anlage- und betriebsbedingt ist eine Störung für die überwiegend siedlungsholden Arten, nicht herleitbar			Nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?						Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten					Nein	

Tab. 5 ff: Konfliktanalyse - Bewertung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG

Arten / Artengruppe/ Gilde		Vogelarten als Nahrungsgäste	
registriert	vorwiegend Gebäudebrüter: Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Dohle, Turmfalke, Kronenfreibrüter: Aaskrähe, Eichelhäher		
Potentiell vertreten	potentielle Arten zu nennen ist bei der Arealgröße obsolet; viele im Offenland Nahrungs suchende Offenlandarten, selbst Reiher und Gänsevögel, sind als NG möglich		
Schutzstatus			
Anh. I oder Art.4 d. VS-RL		Europ.Arten	Sechs Arten
Roter Liste Rh.-Pf.		Erhaltungszustand	
1 = vom Aussterben bedroht		Schlecht	
2 = stark gefährdet		ungünstig	Mehlschwalbe, Rauchschwalbe
3 = gefährdet	Mehlschwalbe, Rauchschwalbe	günstig	
V = Vorwarnart			
Charakterisierung Raumannsprüche	Alle aufgeführten Arten nutzen die Offenländer des GB regelmäßig im freien Luftraum oder saisonal am Boden (Auflaufen der Saat, Nacherntezeit) zur Nahrungssuche/Jagd. Die Aktionsräume der Arten umfassen mehrere hundert ha		
Vorkommen	Die Schwalbenarten sind stetig in hoher Zahl präsent; Tauben, Greifvögel und Rabenvögel wie Dohle, und die potentiell hier brütende Aaskrähe sind v.a. in den Nacherntephase in Aggregationen präsent. Der Turmfalke bejagt den GB regelmäßig.		
Prognose Tatbestand nach § 44 BNatSchG			Maßnahmen Bewertung Tatbestand
1) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätte			
Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt/zerstört werden?	Fortpflanzungsstätten der genannten Arten werden nicht betroffen. In keinem der Gehölze oder an benachbarten Gebäuden wurden Nester der Arten registriert. Als Ruhestätten im Kontext der Fortpflanzung ist das Areal nicht hinreichend sicher definierbar.		Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	Im Kontext des Tatbestands zählen Nahrungsstätten nur dann zur Fortpflanzungsstätte, wenn sie nachweislich für den Fortpflanzungserfolg unabdingbar sind. Dies ist für die hier registrierten Arten nicht hinreichend sicher herleitbar. Der Verlust von Nahrungsflächen alleine ist nicht tatbeständig. Inwieweit der Verlust von ca. 3,3 ha Nahrungsfläche den Bruterfolg einzelner Arten signifikant reduziert, ist ohne vertiefende Studie nicht zu beurteilen.		Nicht erforderlich
Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?	Siehe oben		Nicht erforderlich
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne CEF-Maßnahmen gewahrt?	Dies muss zur Zeit angenommen werden.		Ja
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 1) wird eintreten			Nein
2) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere			
Können Tiere gefangen, verletzt, getötet werden?	Bau-,Anlage und betriebsbedingt ist der Tatbestand nicht herleitbar.		Ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 2) wird eintreten			Nein
3) Störungstatbestand			
Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Zugzeiten erheblich gestört werden?	Die Beobachtungen im Spätjahr 2020 zeigten, dass die Offenlandflächen keine übergeordnete Bedeutung als Zugrast- oder Überwinterungsfläche darstellen. Anlagebedingt entfällt die Funktion ohnehin.		Nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?			Nicht erforderlich
Gesamtbewertung: Der Tatbestand 3) wird eintreten			Nein

Exkurs zur Frage des ökologischen Funktionserhalts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang.

Die sehr komplexe, und je nach Art oder Artengruppe differenziert zu betrachtende Frage wird nach wie vor kontrovers diskutiert. Vor allem, inwieweit das Individuum oder die Population als Basis der Beurteilung gelten soll. Eine Zusammenschau der Problematik gibt der Artikel von ZEHLIUS-ECKERT⁹, der hier für die Tatbestands-Betrachtung als Referenz herangezogen wird.

Einer von mehreren dort kritisch zitierten Aspekten ist die (oft großzügig bemühte) Ausweichmöglichkeit.

Zitat: „Das bedeutet, dass die betroffenen Tiere keine Ausweichmöglichkeit haben oder dass die Ausweichmöglichkeit die Überlebens- oder Fortpflanzungschancen nennenswert mindert.“ (Zitatende)

Die Ausweichmöglichkeit ist gerade bei noch häufigen (Vogel-)arten nicht ohne weiteres attestierbar. Eben weil die Arten häufig sind, muss davon ausgegangen werden, dass andere Habitate ebenfalls besetzt sind und aufgrund innerartlicher Konkurrenz der Zuzug ins Nachbarhabitat oder eine Erhöhung der Siedlungsdichte nicht möglich ist (Tiere rücken nicht zusammen!!).

Zitat: Nach dem Wortlaut der aktuellen rechtlichen Regelungen (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) „... der wild lebenden Tiere ...“ [Hervorhebung: W. Z.-E.] und der Interpretation durch die Rechtssprechung und die juristische Literatur (zum Beispiel Urteil des BverwG vom 16.03.2006 zum Flughafen Berlin-Schönefeld, Randnr. 563; GELLERMANN & SCHREIBER 2007, 53 in Verbindung mit 37 f.) ist davon auszugehen, dass das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf einzelne Individuen oder Paare zu beziehen ist. Ob sich der Verlust solcher Lebensstätten negativ auf die Größe, den Fortpflanzungserfolg und damit die Überlebensfähigkeit der Population auswirkt, spielt für die juristische Einschätzung, ob der Verbotstatbestand erfüllt ist, nur dann eine Rolle, wenn nichtterritoriale Arten mit geringen Aktionsräumen betroffen sind (siehe unten) und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Ist das nicht der Fall, kann der Populationsbezug erst im Rahmen der Ausnahmeregelung berücksichtigt werden. (Zitatende)

Bei den hier relevanten Vogelarten handelt es sich auf jeden Fall um territoriale Arten mit keinem geringem Aktionsradius (letzteres wären z.B. Eidechsen oder Schwanzlurche).

Die Interpretation des „Räumlichen Zusammenhangs der Fortpflanzungsstätte“ und der Ausweichmöglichkeit sollen in der folgenden Abbildung veranschaulicht werden¹⁰.

⁹ Zehlius-Eckert, W. (2009): Was sind ökologische Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Laufener Spezialbeiträge 1/09

¹⁰ Danach sind Ausweichmöglichkeiten für selten gewordene oder von natürlich populationschwachen Arten mitunter günstiger zu beurteilen.

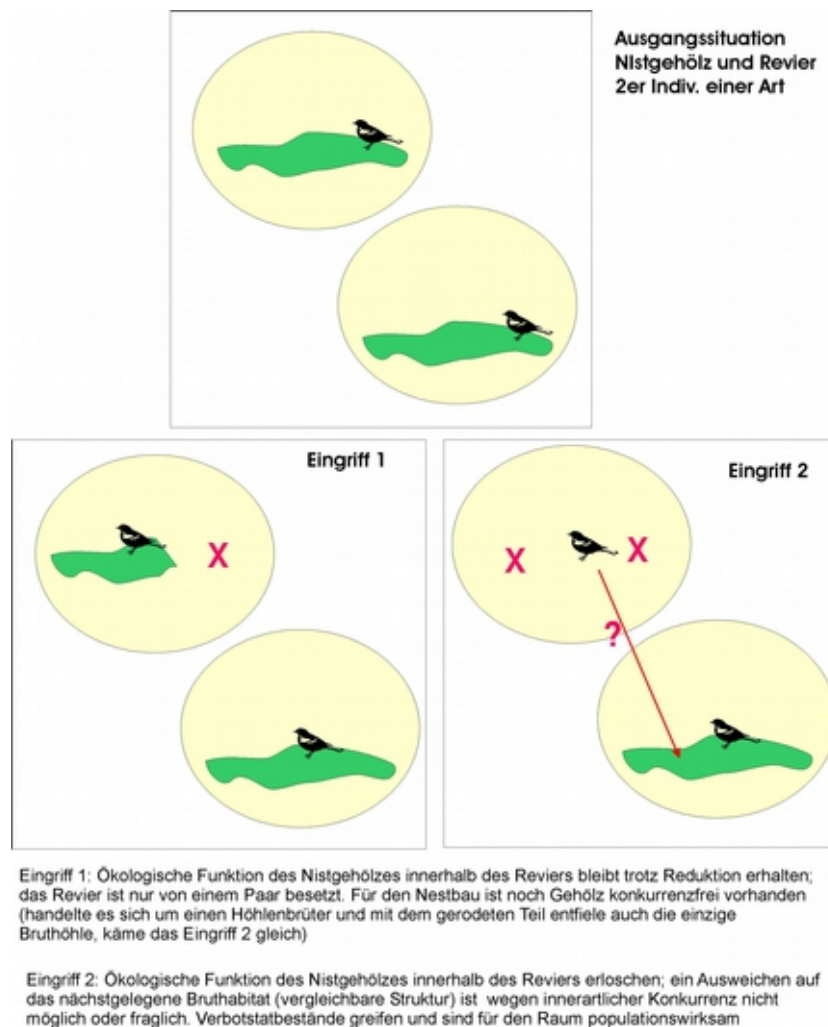


Abb. 4: Veranschaulichung zum Exkurs Funktionserhalt im räumlichen Zusammenhang

Bei Wegfall des Böschungsgehölzes gilt für alle darauf angewiesenen Vogelarten des Geltungsbeereichs, v.a. für die Ökoton-Bewohner wie Bluthänfling, Stieglitz oder Goldammer, die Eingriffssituation 2¹¹. (zwar am Beispiel Gehölz dargestellt, ist dies auf Bodenbrüter 1:1 übertragbar).

Allenfalls als Ultima Ratio sollte einem Vorschlag des zitierten Autors gefolgt werden, mit dem eine höhere Planungsflexibilität im Sinne eines adaptiven Artenschutz-Managements erreicht werden kann. Dies bezieht sich in erster Linie auf den Planungshorizont vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, der im Einzelfall und bei Betroffenheit von Arten im günstigen Erhaltungszustand flexibel zu handhaben wäre, da die Zeithorizonte für CEF-Maßnahmen speziell beim Ersatz von Brutgehölzen, ein in der Praxis kaum bewältigbares Kriterium darstellen.

¹¹ Nach Ansicht des Verfassers birgt die Art-bezogene Beurteilung der Verbotstatbestände, wie sie oft vollzogen wird, aus ökologischer Sicht eine Schwäche: Für die einzelne Art ist die Frage, inwieweit die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auch ohne Ausgleichsmaßnahme gewahrt bleibt, fallweise mit Ja zu beantworten. Die Einzelart-Betrachtung unterschlägt aber völlig die zwischenartliche (interspezifische) Konkurrenz. Letztere ist einer der wichtigsten Einflussfaktoren auf die Populationsdynamik und damit auf den Erhaltungszustand involvierter Populationen. Der Erhalt und die Förderung eines günstigen Erhaltungszustands sind Kernziel des gesetzlich verankerten Artenschutzes.

7. Maßnahmen

7.1 Hergeleitete Maßnahmen

Die Konfliktanalyse zeigt, dass zur Vermeidung der Verbotstatbestände hinsichtlich der Artengruppen der Vögel einige Maßnahmen notwendig werden.

Sie werden im Folgenden nach ihrer ökologischen Priorität beziffert und beschrieben.

Maßnahme M 1: Erhalt des Gehölzbestands BD 6 im Böschungsbereich und von B2b (Vermeidung)

Ziel: Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der lokalen Vogelgemeinschaft Lebensgemeinschaft, Erhalt eines Biotops der Biotopkartierung

Zielgruppen: Brutvögel, darunter Gehölzfreibrüter, Höhlen- und Nischenbrüter, z.T. Brutarten des Ökotoons Gehölz-Offenland

Begünstigte Gruppen: Hautflügler, holzbewohnende Käfer, darunter die durchweg besonders geschützten Bock- und Prachtkäfer, Kleinsäuger wie der Westigel

Wirkungshorizont: unmittelbar

Aufgrund der steilen Böschung erscheint es durchaus realistisch den Bestand als Grünzug innerhalb des Neubaugebiets zu erhalten. Baumalter und Stärke sind hier noch so, dass Verkehrssicherungsmaßnahmen in der kommenden Dekade nicht erforderlich werden.

Der Erhalt der Baumgruppe B2b am Feldkreuz wird hier mit aufgenommen, da die Gruppe eine durchaus gestalterische Komponente aufweist und speziell für Brutvögel, die hohe Kronenbereiche bevorzugen, für den Nestbau geeignet sind.

Diesen Überlegungen zur Folge wären auch die Einzelbäume in Einheit HM4c+BF5 zu erhalten. Da aber hier nicht mit einem Eingriff gerechnet wird, werden sie nicht ex pressis verbis genannt.

Maßnahme M 2 (CEF): Brutstättenerschließung/Verbesserung für Wiesen-/Offenlandbrüter

Ziel: Ersatz verlorengelender Fortpflanzungsstätten

Zielgruppe: Bodenbrüter des Grünlands

Begünstigte Gruppen: weitere Wiesenvögel, Tagfalter, Hymenopteren

Wirkungshorizont: ein- bis zwei Vegetationsperioden

Im Flächenäquivalent verlorengelender Extensivgrünländer sind Ackerflächen sukzessive in mageres Extensivgrünland umzuwandeln und wie die entfallenden Flächen in abschnittsweisem Mahdregime zu unterhalten. Entscheidend für die Akzeptanz sind zahlreiche erhöhte Sitzwarten in Form von „Zaunpfosten“ oder vergleichbaren Strukturen, die natürliche Jagdwarten dauerhafter ergänzen.

Maßnahme M 3: Bauzeitenregelungen

Ziel: Tötungsvermeidung von Individuen einschließlich ihrer Entwicklungsformen.

Zielgruppe: Brutvögel

Begünstigte Gruppen: keine Nennung

Wirkungshorizont: Unmittelbar

Die Baufeldvorbereitung, die den Oberbodenabtrag, die Entfernung von nicht unter M 1 aufgeführten Gehölzen oder von Nistplatz-geeigneten Solitär-bäumen umfasst, darf nur in den durch § 39 BNatSchG bestimmten Zeiten (vom 1. Oktober bis 28/29 Februar) erfolgen.

7.2 Empfohlene Maßnahmen

Aus den Erfassungen und der Konfliktbetrachtung nicht zwingend herleitbar, aber aus artenschutzfachlicher Sicht sinnvolle Maßnahmen, werden als Empfehlung ausgesprochen.

Maßnahme M 5 (Empfehlung): Installation von Fledermaus-Ziegeln (künstl. Quartiere)

Ziel: Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse

Zielgruppe: siedlungsholde, aber stark gefährdeter Arten wie Breitflügel-FM und Zweifarbf-FM

Begünstigte Gruppen: Weitere in und an Gebäuden Quartier nehmende Arten

Wirkungshorizont: Unmittelbar – de facto aber individuenabhängig

Unter dem Begriff „Fledermaus-Ziegel“ werden verschiedenartige Fertigbauteile verstanden, die entweder in die Dachhaut (wie Ziegel), in die Außenwand (wie Mauersteine) eingebaut oder als Aufsatzmodell auf der Fassade unterhalb des Ortgangs angebracht werden, aber keinen störenden Kontakt zum Innenraum haben.

Gerade gebäudebewohnende Fledermausarten leiden unter sukzessivem Quartierverlust, da bei energieoptimierter Sanierung Einflugöffnungen und Spalten verlorengehen und bei Neubauten erst gar nicht entstehen.

In/an jedes neue Gebäude sollte eine Quartierhilfe eingebaut werden¹². Direkte Nord- und Südseiten sind zu vermeiden. Die Bauteile sind im Fachhandel in verschiedener Form und Anpassungsmöglichkeit erhältlich.

Maßnahme M 6 (Empfehlung): Nutzung von Totholz

Ziel: Nähr- und Larvalsubstrat für Totholzbewohner, temporäre Neststandorte

Zielgruppe: Xylobionte Insekten, insektivore Vogelarten

Wirkungsprognose: Unmittelbar und bis zum natürlichen Zerfall

¹² Eine Zwergfledermaus vertilgt in einer Nacht ein- bis zweitausend Mücken – durchaus ein Beitrag zum Wohnkomfort.

Bei der Baufeldfreistellung anfallendes Holz sollte nicht geschreddert und entsorgt, sondern in Teilen als Totholz im Böschungsfuss von BD6 abgelegt werden. Einige Stammstücke sind auch vertikal zu positionieren.

Schon aus diesem Grund ist es geboten, die Grünzüge in der ersten Realisierungsphase zu etablieren.

Der aufgezeigte Maßnahmenkatalog resultiert aus artenschutzfachlichen Erwägungen zur Bewältigung der Verbotstatbestände und zur Förderung weiterer Artengruppen mit besonders geschützten Vertretern.

Er stellt nur einen anrechenbaren Teil der im Zuge der allgemeinen Eingriffsbewältigung zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen dar.

8. Fazit

Die Ortsgemeinde Roth plant die Realisierung des allgemeinen Wohngebiets „Am Warmsrother Weg“ auf einer Fläche von ca. 3,3 ha im westlichen Anschluss an die bestehende Wohnlage.

Im Überblick stellt sich der Geltungsbereich als Mosaik aus Ackerflächen, extensiv genutzten Magerwiesen und zu einem geringen Anteil aus Gärten dar.

Die Bestandserfassungen und Konfliktbetrachtung im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz resultiert in Maßnahmen

Als Fokus-Artengruppen des Fachbeitrags und der Erfassung galten die

- Vögel
- Reptilien

Die Bestandsaufnahme zeigte, dass letztendlich die Gruppe der Vögel und daraus v.a. die gehölzbrütenden Arten relevant waren. Für diese Gruppen sind gezielte Maßnahmen formuliert, die zur Vermeidung und Bewältigung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG geeignet sind.

Weitere Tiergruppen, wie Tagfalter, terrestrische Kleinsäuger, wurden im Querschnitt erfasst oder über Potentialabschätzung betrachtet. Maßnahmen für die Fokusgruppen sind so konzipiert, dass sie ökologisch positive Effekte auch für die Beigruppen und die darin enthaltene, auf nationaler Ebene geschützten Arten entfalten.

In der Kurzform beinhaltet der Maßnahmenkatalog

- Erhalt des Böschungsechols
- Erschließung von Habitaten für Offenland-Vogelarten
- Bauzeitenregelung nach § 39 BNatSchG zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Über die aus der Konfliktbetrachtung hergeleiteten, erforderlichen Maßnahmen hinaus werden Empfehlungen zur Förderung von Arten und Habitaten ausgesprochen:

- Installation künstlicher Fledermausquartiere in/an neuen Gebäuden
- Verwendung anfallenden Totholzes als Habitatrequisiten

Die Bestandserfassung ergab außerdem, dass Teile der anvisierten Flächen die Kriterien des nach §15 LNatSchG geschützten Biotops „magere Mähwiesen“ erfüllen.

Die Bearbeitung dieser Flächen legt darüber hinaus die Vermutung nahe, dass sie Teil eines Grünland-Förderprogramms sein können. Inwieweit dies planerische Konsequenzen entfaltet, ist Gegenstand des Umweltberichts.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben unter Beachtung der Maßnahmen M1 bis M3 realisierbar - ein Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG erscheint soweit nicht erforderlich.

Dr. Friedrich K. Wilhelm
Consultant für Umweltplanung



Friedensstrasse 30
67112 Mutterstadt

Aufstellung

im September 2020

Bildanhang (Kürzel siehe Bestandsbeschreibung)



Oben: Blick entlang des Böschungsgehölzes nach Osten

Mitte links: Baumgruppe im Westen des GB. Mitte rechts: Blick vom Warmstrother Weg auf die Böschungsgehölz

Unten: Extensive, mehrstreifige Mahd der Magerwiesen, die aus 2019 verbliebenen Streifen wurden 2020 gemäht